

Bundessozialgericht

7 RAr 59/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 15. November 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 29. Juni 1982 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

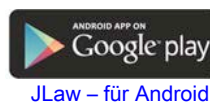
Die Klage richtet sich gegen die Versagung von Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung.

Der 1944 geborene Kläger, von Beruf Diplom-Chemiker und bis Ende Juni 1977 als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt, beantragte am 7. März 1977 auf einem dafür vorgesehenen Vordruck des Arbeitsamtes H die Förderung der beabsichtigten Teilnahme an Lehrgängen der Gesellschaft Deutscher Chemiker, F (GDCh) in der Zeit vom 14. - 31. März 1977. Gemeint waren der Fortbildungskurs Nr 83/77 vom 14. - 18. März 1977 und der Fortbildungskurs Nr 84/77 vom 29. - 31. März 1977. Am 22. März 1977 beantragte der Kläger nochmals auf Formblatt Leistungen für die Zeit vom 29. - 31. März 1977.

Mit einem persönlichen Schreiben vom 4. März 1977, das am 7. März 1977 beim Arbeitsamt einging, beantragte der Kläger ferner die Förderung seiner Teilnahme an dem GDCh-Fortbildungskurs Nr 85/77, der vom 17. - 21. Oktober 1977 laufen sollte. In seinen Schreiben an das Arbeitsamt vom 26. März 1977, 12. April 1977 und 1. Juli 1977 wies der Kläger erneut auf die beabsichtigte Teilnahme an dem Lehrgang Nr 85/77 hin. An den Lehrgängen Nrn 83/77 und 84/77 hat der Kläger teilgenommen, nicht jedoch an dem Lehrgang Nr 85/77. Inzwischen hatte die Beklagte nämlich durch Bescheid vom 19. September 1977 die beantragte Förderung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

abgelehnt, die sie im Widerspruchsbescheid vom 4. Januar 1978 darauf stützte, daß die Maßnahme weniger als zwei Wochen gedauert habe, so daß ein Förderungsanspruch gemäß § 4 Abs 2 der Anordnung ihres Verwaltungsrats über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (AFuU) ausgeschlossen sei.

Mit der Klage hat der Kläger ua geltend gemacht, daß die drei Fortbildungskurse insgesamt einen Zeitraum von zwei Wochen und drei Tagen umfaßt hätten. Dies sei bereits aus seinem formlosen schriftlichen Antrag vom 4. März 1977 ersichtlich gewesen; trotz mehrfacher schriftlicher Anforderungen habe die Beklagte ihm das für den Lehrgang Nr 85/77 erforderliche "Wiederbewilligungsformular" nicht übersandt.

Durch Urteil vom 1. Juli 1981 hat das Sozialgericht (SG) Hannover die Klage abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Es hat ausgeführt: Gegenstand des Verfahrens sei der Anspruch auf Förderungsleistungen für die beiden Zeiträume vom 14. - 31. März 1977 und vom 29. - 31. März 1977, für die der Kläger Förderungsleistungen beantragt habe; über diese Ansprüche habe die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden entschieden. Diese Förderungszeiträume umfaßten jedoch nur acht Tage Lehrgangsbesuch und erfüllten damit nicht die Voraussetzungen nach § 4 Abs 2 AFuU. Mit den Anträgen vom 7. und 22. März 1977 habe der Kläger keine Leistungen für die Zeit vom 17. - 21. Oktober 1977 beantragt. Fehle es aber insoweit an dem förmlichen Antrag iS des § 20 Abs 1 AFuU, könnten für diese Zeit auch keine Leistungen gewährt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Durch Urteil vom 29. Juni 1982 hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt: Die Berufung sei von Gesetzes wegen ausgeschlossen, da sie zum Teil einmalige Leistungen (§ 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), zum Teil wiederkehrende Leistungen für weniger als 13 Wochen betreffe (§ 144 Abs 1 Nr 2 SGG). Die Berufung sei auch nicht wegen der begründeten Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels durch den Kläger zulässig (§ 150 Nr 2 SGG). Soweit der Kläger mangelhafte Urteilsgründe gerügt und behauptet habe, ausschließlich die Leistungsakten des Arbeitsamtes H seien zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden, lägen derartige Verfahrensverstöße nicht vor. Das SG habe auch nicht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt. Ungeachtet seines Vorbringens vor dem SG, er habe die Klageerwiderung im Schriftsatz der Beklagten vom 16. März 1978 nicht verstanden, hätte es sein persönliches Erscheinen nicht anordnen müssen. Aufgrund der ordnungsgemäßen Terminsladung habe der Kläger gewußt, daß das SG auch im Falle seines Ausbleibens verhandeln und entscheiden wollte. Er hätte deshalb rechtzeitig Terminsverlegung beantragen müssen und können, falls es ihm auf eine Teilnahme an der Verhandlung angekommen wäre. Zudem habe der Kläger im (späteren) Schriftsatz vom 28. Januar 1981 zu erkennen gegeben, daß er das Vorbringen der Beklagten durchaus verstanden habe.

Nicht begründet sei ferner die Rüge, das SG habe den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt, weil es seinem Urteil die unvollständigen Leistungsakten des Arbeitsamtes zugrunde gelegt habe (§ 106 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Zwar sei unstreitig, daß im erstinstanzlichen Verfahren in den Akten der Beklagten die Schreiben des Klägers vom 4. und 26. März 1977, vom 12. April und 1. Juli 1977 fehlten, in denen er die Förderung des Lehrgangs Nr 85/77 formlos begehrt habe. Da der Kläger diese dem SG mit Schriftsatz vom 28. Januar 1981 übersandt habe, hätten sie dem Gericht jedoch vorgelegen. Die Nichtberücksichtigung dieser Schreiben durch das SG sei nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des SG, die für das Vorliegen eines Verfahrensmangels maßgeblich sei, habe der Förderungsanspruch vom Vorliegen förmlicher Anträge abgehangen. Es habe deshalb nicht gegen Denkgesetze verstoßen, wenn es insoweit nur die in den Akten befindlichen Anträge vom 7. und 22. März 1977 überprüft habe.

Mit der Revision rügt der Kläger es als eine verfahrensfehlerhafte Entscheidung des LSG, seine Berufung als unzulässig zu verwerfen. Er habe im Berufungsverfahren konkrete wesentliche Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens gerügt, auf denen die fehlerhafte Sachentscheidung des SG beruhe. Die Berufung sei deshalb gemäß § 150 Nr 2 SGG zulässig gewesen; das LSG hätte somit in der Sache entscheiden müssen.

Der Kläger trägt hierzu ua vor, daß er mit seinem Hinweis auf unvollständige Behördenakten im Berufungsverfahren zu Recht eine mangelnde Sachaufklärung durch das SG gerügt habe (§ 103 SGG). Die Beklagte habe diese Unvollständigkeit selbst eingeräumt; auf ihr beruhe die fehlerhafte Sachentscheidung des SG. Es habe auch § 128 SGG verletzt; er habe dies dem Berufungsgericht dargelegt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mit der Ausführung, das SG habe jegliche Beweiswürdigung unterlassen und seine Beweisangebote in Bezug auf den begehrten Förderungsumfang übergangen. Aus seinem Vorbringen vor dem SG und dem LSG ergebe sich, daß das SG andernfalls nicht hätte annehmen können, es liege für den Lehrgang Nr 85/77 kein rechtserheblicher Antrag vor.

Das SG habe schließlich seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt, als es seiner Entscheidung die Rechtsansicht zugrunde gelegt habe, der geltend gemachte Anspruch umfasse schon deshalb nicht den Lehrgang Nr 85/77, weil es insoweit an einem förmlichen Antrag fehle. Das SG habe damit das Urteil auf Gründe gestützt, die zuvor weder im Verwaltungsverfahren noch im Klageverfahren zur Sprache gekommen seien. Es hätte deshalb dem Kläger Gelegenheit geben müssen, sich hierzu zu äußern. Er hätte dann darlegen können, daß nach § 20 AFuU ein förmlicher Antrag nicht erforderlich sei. Er - der Kläger - habe dieses in seinem Berufungsschriftsatz vom 9. August 1981 im einzelnen vorgetragen. Auch aus seinem Schriftsatz vom 24. Juni 1982 hätte das LSG entsprechende Verfahrensrügen entnehmen müssen.

Bei seiner Sachentscheidung über die sonach zulässige Berufung hätte das LSG - ggf aufgrund eigener Ermittlungen - zu der Erkenntnis gelangen müssen, daß sein Förderungsbegehren eine Maßnahme von mehr als zwei Wochen Dauer betroffen habe. Die rechtswirksam beantragten Lehrgänge Nrn 83-84-85/77 hätten eine Einheit gebildet. Die Nichtteilnahme an dem Lehrgang Nr 85/77 ändere daran nichts; denn sie beruhe lediglich auf der zwischenzeitli-



-7-

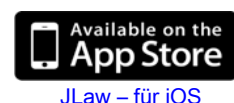
chen Ablehnung jeglicher Förderung durch die Beklagte und das dadurch für den Kläger entstandene finanzielle Risiko. Er habe jedoch später an einer Reihe anderer Kurse anderer Träger teilgenommen, die mit den GDCh-Kursen Nrn 83/77 und 84/77 inhaltlich in Zusammenhang gestanden hätten. Die Beklagte habe ihm hierfür im Rahmen von Wiederbewilligungsanträgen Förderungsleistungen gewährt, obwohl zB ein Kurs nur vier Tage gedauert habe. Diese Förderung sei nach der Rechtsauffassung der Beklagten über eine Mindestdauer von Kursen als Förderungsvoraussetzung nur verständlich, wenn man eine Maßnahmeeinheit mit den streitigen Kursen annehme. Auf den Besuch des GDCh-Kurses Nr 85/77 komme es deshalb nicht an.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Hannover vom 1. Juli 1981 zu verurteilen, die Teilnahme des Klägers an den Lehrgängen der Gesellschaft Deutscher Chemiker im Jahre 1977 zu fördern, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen,
soweit dieser die Verurteilung der Beklagten
zur Gewährung von Förderungsleistungen begehrt.

Zur Begründung führt sie aus, daß allenfalls eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz in Betracht kommen dürfte. In der Sache sei zwar von einer wirksamen Antragstellung auch hinsichtlich des Lehrgangs Nr 85/77 auszugehen; der Anspruch scheitere jedoch jedenfalls an einem ausreichend langen Besuch eines einheitlichen Lehrgangs im Sinne des § 41 Abs 3 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG).

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zugestimmt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG begründet.

Der Kläger macht zu Recht geltend, daß das LSG seine Berufung nicht verwerfen durfte. Die Berufung war zwar nicht schon kraft Gesetzes zulässig, wie das LSG unter Hinweis auf § 144 Abs 1 Nrn 1 und 2 SGG zutreffend erkannt hat. Ihre Zulässigkeit folgt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aber aus § 150 Nr 2 SGG; denn der Kläger hat vor dem LSG einen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG gerügt, der auch vorliegt.

Der Kläger hat in ausreichender Weise dargetan, daß er mit seinem Vorbringen in den Schriftsätzen vom 9. August 1981 und 24. Juni 1982 an das LSG als Verfahrensmangel im Sinne des § 150 Nr 2 SGG ua eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das SG rügen wollte und gerügt hat. Der Kläger, der vor dem LSG nicht vertreten war, hat diese Formulierung zwar nicht ausdrücklich benutzt; aus dem Zusammenhang seines Vorbringens ergibt sich jedoch, daß er von der Rechtsmeinung des SG über die Notwendigkeit förmlicher Anträge überrascht worden ist. So bezeichnet er sein gesamtes Vorbringen in der Berufungsbegründung vom 9. August 1981 als die Geltendmachung von Verfahrensmängeln aufgrund der ihm zugestellten Ausfertigung des SG-Urteils. Er möchte dies mithin auch auf die Ausführungen unter Ziffer 6 dieses Schriftsatzes erstreckt wissen, mit denen er der Auffassung des SG entgegentritt, nur förmliche Anträge könnten den Anspruch auf Förderungsleistungen begründen. Hierin liegt nach Auffassung des Senats nicht nur eine Auseinandersetzung mit der materiellrechtlichen Meinung des SG, sondern auch eine Kritik an dessen Verfahren. Dies wird deutlich an dem Satz, daß es nicht den Gerichten anheimgestellt werden könne, "von Fall zu Fall durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden, wann ein Antrag auf eine bestimmte Entscheidung rechtswirksam gestellt ist". An anderer Stelle führt der Kläger aus, daß es ihm erst nach Zustellung und Studium des SG-Urteils möglich sei, unvollständige Leistungsakten



zu beanstanden. Er weist ferner darauf hin, daß er dem SG - was zutrifft - schon früher vorgetragen habe, die Ausführungen der Beklagten seien ihm unverständlich geblieben. Der Kläger beanstandet insgesamt also, daß das SG es ihm gegenüber an einer rechtzeitigen und hinreichenden Aufklärung habe fehlen lassen, in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht. Darin liegt auch die Geltendmachung einer Verletzung von § 62 SGG. Angesichts der ausführlichen Darlegung seiner eigenen Meinung zu der Rechtsfrage, welche Form Anträge auf Förderungsleistungen besitzen müßten, um wirksam zu sein, insbesondere der Hinweise auf die Durchführungsanweisungen der Beklagten zu § 20 AFuU, daß nämlich formlose schriftliche Anträge genügten, erfüllte das Berufungsvorbringen des Klägers auch insoweit die Anforderungen an eine formgerechte Rüge der Verletzung von § 62 SGG, als sich daraus ergibt, was er dem SG bei rechtzeitigem Hinweis auf den rechtlichen Gesichtspunkt eines besonderen Antragserfordernisses vortragen hätte. Dieser Inhalt der Rüge erhellt ferner, daß eine andere Entscheidung des SG bei Kenntnis dieses Vortrages nicht auszuschließen ist.

Der mithin formgerecht gerügte Verfahrensmangel liegt auch vor. Die Frage der Form von Anträgen spielte in der Tat weder während des Verwaltungsverfahrens noch im Klageverfahren eine Rolle. Die Beklagte hatte im Verwaltungsverfahren nur über Anträge betreffend die Lehrgänge Nrn 83/77 und 84/77 entschieden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die zuständige Abteilung im Arbeitsamt H die formlos-schriftlichen Anträge des Klägers auf Förderung seiner Teilnahme an dem Lehrgang Nr 85/77 trotz Eingangs



im Arbeitsamt nicht zur Kenntnis erhalten hatte. So führt die Beklagte noch in der Klageerwiderung vom 16. März 1978 aus, daß ihr keine weiteren Unterlagen oder Angaben des Klägers über eine weitere Teilnahme (als an den Lehrgängen Nrn 83/77 und 84/77) vorlägen bzw bekannt seien. Auch als der Kläger daraufhin Durchschriften jener Anträge dem Gericht vorlegte, äußerte sich die Beklagte hierzu nicht. Infolgedessen durfte der Kläger davon ausgehen, daß er das Seine beigetragen hatte, um die Frage der Antragstellung als geklärt ansehen zu können.

Das SG mußte angesichts dessen erkennen, daß der Kläger der Frage der Form seiner Anträge keine Bedeutung beimaß, und daß er ihr auch keine Bedeutung beizumessen brauchte. Nach dem bisherigen tatsächlichen Sach- und Streitstand hatte er keine Veranlassung, hierzu Stellung zu nehmen. Wenn es diese Frage gleichwohl zur Grundlage seiner Entscheidung machen wollte, mußte das SG dem Kläger vorab Gelegenheit zur Äußerung geben, um seinen Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten. Da es hieran aber fehlt, der Kläger somit von der für ihn ungünstigen Rechtsauffassung des SG überrascht worden ist, hat das SG die Vorschrift des § 62 SGG verletzt (§ 278 Abs 3 Zivilprozeßordnung iVm § 202 SGG; vgl auch Hennig/Danckwerts/König, SGG, Erl 6 zu § 62).

Das LSG hätte somit über die Berufung des Klägers sachlich entscheiden müssen. Der Senat kann diese Sachentscheidung nicht selbst nachholen; denn da das LSG lediglich eine Prozeßentscheidung getroffen hat, fehlt es für die revisionsrichterliche Prüfung des Klageanspruchs als solchen an jeglicher tatsächlichen



-12-

Feststellung (vgl Meyer-Ladewig, Komm z SGG, 2. Aufl, RdNr 7 zu § 170 mwN). Die Sache muß deshalb an das LSG zurückverwiesen werden, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)